

SATZUNG
Elternfrieden e.V.

Inhaltsverzeichnis

- I. Rechtsträger
 - 1. Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr
 - 2. Gemeinnützigkeit
 - 3. Zweck
 - 4. Selbstlosigkeit
- II. Mitgliedschaft
 - 5. Persönliche Voraussetzungen
 - 6. Erwerb und Verlust
 - 7. Beiträge
- III. Handeln und Willensbildung
 - 8. Organe
 - 9. Mitgliederversammlung
 - 10. Vorstand
- IV. Beendigung des Vereins
 - 11. Auflösung
 - 12. Vermögensbindung

I. Rechtsträger

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins lautet:

Elternfrieden e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kempen.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und des Schutzes von Ehe und Familie durch Stiftung von Elternfrieden zum Wohl des Kindes bzw. der Kinder.

Dies gilt insbesondere im Konfliktfall in und nach Phasen der Trennung/Scheidung sowie bei Eltern-Kind-Entfremdung.

Ferner soll die auf Elternfrieden ausgerichtete Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten bei Familienrechtstreitigkeiten in Hinblick auf das Sorge- und Aufenthaltsrecht ihres Kindes bzw. ihrer Kinder zu deren Wohl gefördert werden. Beteiligt sind hier neben den Eltern mit Kindern MitarbeiterInnen des Jugendamts, Verfahrensbeistände, Sachverständige, Anwälte/Anwältinnen und FamilienrichterInnen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Zurverfügungstellen von Beratungsleistungen, Informationen, Ansprechpartnern/Netzwerken sowie mittels Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen zur Weiterbildung und zur Erreichung eines erforderlichen Bewusstseins.

Zu den Angeboten zählen u.a. Elternberatung, Familien-/Elternmediation, Kommunikationstraining für Eltern, Elternseminare zur achtsamen Selbstführung, systemisches Bewusstseinscoaching für ein besseres Selbstwertgefühl, Trennungsberatung und Konfliktberatung für Eltern, Hilfe zur Selbsthilfe, Gruppen/Selbsthilfegruppen für Eltern und Kinder sowie Beratung bei Eltern-Kind-Entfremdung. Dies kann sowohl stationär als auch online geschehen.

4. Selbstlosigkeit

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4.4 Der Verein darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft

5. Persönliche Voraussetzungen

- 5.1 Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Mitgliedsvereine haben sich durch Personen vertreten zu lassen, die kraft Gesetzes gemäß § 26 BGB oder durch Rechtsgeschäft (Vollmacht) berechtigt sind, die Mitgliedsvereine zu vertreten.

6. Erwerb und Verlust

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen und muss Namen und Anschrift des Antragstellenden enthalten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages.

- 6.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person oder Wegfall der Rechtsfähigkeit.

6.2.1 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds. Ein Anspruch auf Erstattung des ggf. anteiligen Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

6.2.2 Ausschluss

Der Vorstand ist zum Ausschluss eines Mitgliedes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Als wichtige Gründe sind u.a. schuldhaft schwerwiegende Verstöße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder gegen allgemeine rechtliche Bestimmungen anzusehen oder Rückstand mit dem Mitgliedbeitrag in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag in einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten.

Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Angabe der Ausschließungsgründe anzuhören. Die Mitgliedschaft endet mit Zustellung einer schriftlichen Ausschlussklärung des Vorstandes.

7. Beiträge

Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit, Höhe und Erhöhung werden nach Maßgabe einer gesonderten Beitragsordnung erhoben, die vom Vorstand beschlossen wird.

III. Handeln und Willensbildung

8. Organe

8.1 Organe des Vereins sind:

- 8.1.1 die Mitgliederversammlung,
- 8.1.2 der Vorstand.

8.2 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch jedes Mitglied des Vorstandes einzeln vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail durch ein Mitglied des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Zulässig ist auch eine Abhaltung per Telefon- oder Videokonferenz, z.B. per ZOOM oder vergleichbare Anbieter. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post beziehungsweise Versendung per E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

9.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Der Mitgliederversammlung bleibt in jedem Falle vorbehalten, über die nachstehenden Punkte durch Beschluss zu entscheiden:

- 9.4.1 Wahl, Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- 9.4.2 Satzungsänderungen,
- 9.4.3 Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- 9.4.4 Genehmigung aller Geschäftsordnungen, insbesondere der Beitragsordnung des Vereins,
- 9.4.5 Auflösung des Vereins.

9.5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

9.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom, sofern vorhanden, stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Verfahren festlegen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Satzungszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese als Tagungsordnungspunkt in der Einladung angekündigt und der bisherige sowie der vorgesehene Satzungstext beigefügt werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

9.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihr Beschlussvotum schriftlich (auch per E-Mail) erklären. Ausgenommen ist eine Entscheidung nach Ziff. 6.2.2 und Ziff. 11.1 der Satzung.

Der Vorstand hat das Abstimmungsergebnis den Mitgliedern formlos bekannt zu geben.

10. Vorstand

10.1 Dem Vorstand gehören maximal drei natürliche Personen an. Jedes Mitglied des Vorstands vertritt einzeln den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand konstituiert sich selbst in Bezug auf die Ämterverteilung und bestimmt bei mehr als einem Vorstand den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der erste Vorstand wird auf Lebenszeit gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit abberufen werden. Der erste Vorstand kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 27 BGB).

10.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

10.4 Der Vorstand hat einen Anspruch auf Ersatz seiner zum Zwecke der Amtsführung getätigten Aufwendungen (z.B. Fahrt-, Telefon- und Portokosten, Ausbildungskosten). Die Aufwendungen sind schriftlich nachzuweisen. Im Übrigen ist der Vorstand ehrenamtlich tätig.

IV. Beendigung des Vereins

11. Auflösung

11.1 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

11.2 Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn zu der Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen wurde. In der Einladung ist als einziger Tagungsordnungspunkt die Entscheidung über die Auflösung des Vereins aufzuführen. Zugleich sind Gründe für die Auflösung mitzuteilen.

11.3 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

12. Vermögensbindung

12.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Düsseldorf e.V., Torfbruchstr. 25 in 40625 Düsseldorf-Gerresheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

12.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.